

124. Ist § 323 ZPO. anwendbar, wenn eine Rente ursprünglich zugesprochen, dann wegen Fortfalls der Erwerbsbeschränkung durch Abänderungsurteil gemäß § 323 ZPO. aberkannt war und jetzt wegen neu eingetretener Minderung der Erwerbsfähigkeit wieder verlangt wird?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1924 i. S. Deutsche Reichsbahn (Bekl.) w. M. (Kl.). IV 75/24.

I. Landgericht Saarbrücken. — II. Oberlandesgericht Rln.

Der Kläger hat am 21. Mai 1898 einen Eisenbahnunfall erlitten und am 10. April 1902 gegen die Beklagte auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes die Zahlung einer Geldrente rechtskräftig erstritten. Durch rechtskräftiges Urteil vom 14. Oktober 1912 ist sodann wegen Fortfalls der Erwerbsbeschränkung die Zahlungsverpflichtung der Beklagten ab 15. Mai 1912 aufgehoben worden. Der Kläger verlangt nunmehr mit der am 6. Dezember 1919 erhobenen Klage die Wiedergewährung einer Rente mit der Behauptung, daß sich inzwischen sein Gesundheitszustand wieder verschlimmert habe und seine Erwerbsfähigkeit neuerdings gemindert sei. In den Vorinstanzen wurde die Beklagte zur Zahlung einer wertbeständigen Rente vom 6. Dezember 1919 bis zum 65. Lebensjahr des Klägers verurteilt.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Landgericht faßt die erhobene Klage als neue Schadensersatzklage, das Oberlandesgericht als Umwandlungsklage nach § 323 BPO. auf. Wäre das erste richtig, so hätte — was nicht geschehen ist — über den Klaggrund in seiner Gesamtheit von neuem verhandelt und entschieden werden müssen, während im zweiten Fall die Feststellungen der früheren Urteile über die grundsätzliche Haftpflicht der Beklagten zugrunde zu legen waren und es nur einer erneuten Entscheidung über das nunmehrige Vorhandensein von Schadensfolgen, namentlich über die Frage bedurfte, ob neuerdings die Erwerbsfähigkeit des Klägers infolge des Unfalls gemindert ist. Es war daher zu prüfen, ob in Fällen der vorliegenden Art — was die Revision bestreitet — die Umwandlungsklage des § 323 BPO. zulässig ist.

Nach dem Wortlaut des § 323 BPO. muß eine Verurteilung erfolgt sein. Ist die Klage abgewiesen, weil eine Haftpflicht der Beklagten Partei von vornherein nicht besteht, weil z. B. kein Betriebsunfall oder aber eigenes Verschulden des Klägers oder höhere Gewalt vorliegt, so ist die Geltendmachung auch eines später eingetretenen Schadens wegen der Rechtskraft der ergangenen Entscheidung ausgeschlossen. Anders liegt die Sache, wenn die Haftpflicht an und für sich bejaht und die Abweisung nur wegen Fehlens von Schadensfolgen, z. B. der behaupteten Erwerbsbeschränkung ausgesprochen ist. Hier wird von manchen Schriftstellern nach allgemeinen Grundsätzen die Anstellung einer neuen Schadensersatzklage für statthaft und geboten erklärt, während andere die Umwandlungsklage zulassen.<sup>1</sup> Die letztere Ansicht verdient jedenfalls dann den Vorzug, wenn es sich wie hier um die Wiedergewährung einer ursprünglich zugesprochenen, dann wegen Fortfalls der Erwerbsbeschränkung durch Abänderungsurteil aberkannt und jetzt wegen neu eingetretener Minderung der Erwerbsfähigkeit wieder beanspruchten Rente handelt. Nach der einmal erfolgten Verurteilung gestattet das Gesetz die wiederholte Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse. Die ursprünglich zuerkannte Rente kann aberkannt, aber auf Umwandlungsklage hin auch wieder zugesprochen werden. Es würde dem Grundsatz der Billigkeit, auf dem die Vorschrift des § 323 BPO. beruht, widersprechen, wenn der Kläger danach

<sup>1</sup> Etonieki, A. 8 zu § 323 BPO.; Eger, Reichsbastpflichtgesetz 7. Aufl. S. 537, 559; Meindl, Reichsbastpflichtgesetz S. 198; Wolf in JW. 1904 S. 571; Jäger, Umwandlungsklage S. 20. Für erstere Ansicht Seuffert, A. 2 zu § 323 BPO.; Kann, A. 2 d, bb daselbst; Hellwig, System S. 810; Ortman im Arch. f. ziv. Praxis Bb. 103 S. 309ffg.; Oppermann in der Zeitschr. für RP. Bd. 38 S. 453, und unter Einschränkung auf einen von dem früheren unabhängigen Klaggrund Stein, A. 112 zu § 323 BPO.; Seligsohn, Haftpflichtgesetz S. 295/96. D. E.

zwar die Erhöhung einer auf einen ganz geringen Betrag herabgesetzten Rente, nicht aber nach völliger Aberkennung ihre Wiedergewährung verlangen könnte. Sinn und Zweck der Vorschrift gebieten daher ihre Ausdehnung auf Fälle der vorliegenden Art. Ähnlich hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 25. November 1886 (RGZ. Bd. 17 S. 23) unter der Geltung des früheren § 7 Abs. 2 RStPflGes. entschieden, der ausdrücklich die Wiedergewährung einer aberkannten Rente vorsah und jetzt durch § 323 ZPO. ersetzt ist. In der gegen teiligen, ebenfalls einen Fall des § 7 Abs. 2 RStPflGes. a. F. betreffenden Entscheidung vom 8. Mai 1888 (Eger, Eisenbahnrechtl. Entscheidungen Bd. 6 S. 296, unvollständig abgedruckt in Seuff. Arch. Bd. 44 Nr. 25) waren nicht eine Rente, sondern verschiedene Kapitalbeträge zurkannt; auf diesen anders gelagerten Sachverhalt weist das Urteil ausdrücklich hin. . . .